

Fondo Complementare di Previdenza EFG SA

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gültig ab 26. Juli 2017

INHALT

1	GESETZLICHE GRUNDLAGE	3
2	ZWECK	3
3	STIFTUNGSRAT	3
3.1	BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATS	3
3.2	AMTSDAUER UND VERGÜTUNG	3
3.3	WAHLEN	4
3.4	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	4
3.5	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	5
3.5.1	Allgemeine Aufgaben	5
3.5.2	Aufgaben zu aktuarischen Geschäften	6
3.5.3	Vermögensverwaltungsaufgaben	6
3.6	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	6
4	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
4.1	BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG	6
4.2	AMTSDAUER UND VERGÜTUNG	6
4.3	WAHLEN	7
4.4	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	7
4.5	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	7
5	GESCHÄFTSFÜHRER	7
6	REVISIONSSTELLE UND PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE	8
7	VERHALTENSREGELN	8
7.1	INTEGRITÄTS- UND LOYALITÄTSPFLICHT	8
7.2	VERTRAULICHKEIT	9
7.3	INTERESSENKONFLIKTE	9
7.4	RECHTSGESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN	10
7.5	EIGENGESCHÄFTE UND MATERIELLE VORTEILE	10
7.6	BESTECHUNG	10
7.7	EINLADUNGEN, GESCHENKE UND ANDERE PERSÖNLICHE FINANZIELLE VORTEILE	10
7.8	UNTERWEISUNG UND EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN	11
8	HAFTUNG	11
9	BVG	11
10	INKRAFTTRETEN	12

1 GESETZLICHE GRUNDLAGE

Der Stiftungsrat erlässt dieses Organisationsreglement auf der Grundlage der Gründungsurkunde des Fondo Complementare di Previdenza EFG SA (nachstehend das "Fondo") vom 17. Februar 1984 und unter Bezugnahme auf Art. 1.3 des Vorsorgereglements, Art. 80ff. ZGB und Art. 331ff. OR.

2 ZWECK

Dieses Organisationsreglement regelt die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe und der Verwaltung des Fondo. Die Organe sind:

- der Stiftungsrat;
- die Versammlung der versicherten Personen und Rentenbezüger;
- die Revisionsstelle;
- der Pensionsversicherungsexperte.

3 STIFTUNGSRAT

3.1 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus **vier Mitgliedern** und ist wie folgt **paritätisch** zusammengesetzt:

- zwei Arbeitgebervertreter, die vom Arbeitgeber ernannt werden.
- zwei Arbeitnehmervertreter, die von der Versammlung der versicherten Personen und Rentenbezüger ernannt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und ernennt unter seinen Mitgliedern einen **Präsidenten** und einen **Vizepräsidenten**. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird im Turnus von einem Arbeitnehmervertreter und von einem Arbeitgebervertreter ausgeübt. Im Interesse der Kontinuität ist mittel- bis langfristig und nicht bei Ablauf eines jeden Mandats auf eine solche Alternanz zu achten.

Der Stiftungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern auch einen **Sekretär**, der das Protokoll erstellt.

3.2 Amtsdauer und Vergütung

Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben **vier Jahre** im Amt und können wiedergewählt werden.

Das Mandat endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der erste Nachrückkandidat aus den letzten durchgeführten Wahlen das Amt für die restliche Amtsdauer.

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten keine pauschale Entschädigung oder Sitzungsgelder. Es werden nur die ihnen eventuell **entstandenen Spesen** vergütet. Die Kosten für Weiterbildungskurse werden von dem Fondo übernommen.

3.3 Wahlen

Die EFG AG bestimmt ihre Vertreter für das Amt des Stiftungsratsmitglieds und teilt dem Stiftungsrat die ausgewählten Namen mit.

Die Versammlung der versicherten Personen und der Rentenbezüger wählt ihre Vertreter, die unter den aktiven Arbeitnehmern der EFG AG auf der Grundlage des vom Stiftungsrat erlassenen Wahlreglements ernannt wurden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen das Amt der Revisionsstelle oder des Pensionsversicherungsexperten nicht ausüben und auch nicht mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut werden.

3.4 Sitzungen und Beschlüsse

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wie es die Geschäfte erfordern, zusammen, **mindestens** jedoch **zweimal** im Jahr. Falls mindestens **zwei** der Mitglieder dies verlangen, kann der Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer, einberufen. Die **Einladungen** werden den Stiftungsräten unter Angabe der Traktandenliste mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann eine Änderung der Traktandenliste vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Stiftungsrat.

Die Teilnahme der Mitglieder ist Pflicht. Bei Verhinderung sind der Präsident und der Geschäftsführer zu benachrichtigen.

An den Sitzungen können ohne Stimmrecht und auf Einladung der Pensionsversicherungsexperte, der Geschäftsführer oder Dritte teilnehmen

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, einschliesslich mindestens je eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreters.

Die Teilnahme an einer Sitzung kann auch ohne physische Präsenz (Telefonkonferenz) erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet die **einfache Mehrheit** der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Falls der Präsident – oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident – es in dringenden Fällen für angebracht hält, können Beschlüsse des Stiftungsrats auf dem **Zirkularweg** gefasst werden. In einem solchen Fall müssen die Beschlüsse durch die Teilnehmer **einstimmig** gefasst werden. Selbst bei nur einer Gegenstimme wird eine Ad-hoc-Sitzung zur Beschlussfassung einberufen.

Das **Protokoll** wird vom Sekretär verfasst und enthält eine Zusammenfassung der Besprechungen, die Vorschläge, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Ernennungen, die Beschlüsse und die Mitteilungen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrats so bald wie möglich zuzustellen.

Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung vom Stiftungsrat genehmigt. Bei dieser Gelegenheit werden eventuelle Korrekturen vermerkt.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ des Fondo. Er nimmt die **Gesamtleitung** wahr, sorgt für die Erfüllung der **gesetzlichen Aufgaben** und bestimmt die **strategischen Ziele und Grundsätze** sowie die **Mittel** zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation des Fondo fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung bestimmter Geschäfte oder die Lösung bestimmter Probleme an Ad-hoc-Arbeitsgruppen delegieren. Die Entscheidungskompetenz bleibt beim Stiftungsrat.

3.5.1 Allgemeine Aufgaben

Der Stiftungsrat hat folgende **unübertragbare** und **unentziehbare** Aufgaben:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Kreises der Versicherten und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den eventuellen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Bestimmung der kollektiv Zeichnungsberechtigten, die ins Handelsregister einzutragen sind;
- q. Zustellung den Bericht der Revisionsstelle an der Aufsichtsbehörde und an dem Pensionsversicherungsexperten und, bei Bedarf, Zustellung den Bericht an den versicherten Personen zur Verfügung;
- r. Ernennung des Geschäftsführers und Bestimmung der Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- s. Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers;
- t. Genehmigung der Berichte des Geschäftsführers und von dessen eventuellen Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- u. Festlegung der Bedingungen für den Anschluss anderer Arbeitgeber.

3.5.2 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften

Der Stiftungsrat trägt ausserdem die Verantwortung für die folgenden aktuarischen Geschäfte (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Erlass und Prüfung des Vorsorgemodells (Grundsätze zu den Leistungen, zur Finanzierung des Fondo usw.);
- b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- c. Beschlussfassung über die Erhöhung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger.

3.5.3 Vermögensverwaltungsaufgaben

Der Stiftungsrat trägt ausserdem die Verantwortung für die folgenden Vermögensverwaltungsaufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Festlegung der Anlagepolitik;
- b. Umsetzung der Anlagestrategie;
- c. Überwachung und Kontrolle der Vermögensverwaltung und der entsprechenden Performance;
- d. Sämtliche im Anlagereglement aufgeführten Aufgaben.

Der Stiftungsrat erlässt ein spezifisches Anlagereglement, in dem die Vermögensverwaltungsaufgaben und die für die Vermögensverwaltung massgebenden Bestimmungen genau geregelt sind. Dieses Anlagereglement ist im Sinne des vorliegenden Organisationsreglements als verbindlich zu betrachten.

3.6 Zeichnungsberechtigung

Das Fondo kann grundsätzlich nur durch **Kollektivunterschrift zu zweien** vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer zusammen oder mit einem Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet werden.

Alle Mitglieder des Stiftungsrats sind im Handelsregister mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen, die Mitglieder zusammen mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer.

Der Stiftungsrat kann die kollektive Zeichnungsberechtigung und die kollektive Vertretungsbefugnis zusammen mit dem Geschäftsführer, Präsidenten oder Vizepräsidenten anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Dritten übertragen.

4 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

4.1 Bildung und Zusammensetzung der Versammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Versicherten – aktive versicherte Personen oder Rentenbezüger –zusammen, die jeweils im Verhältnis 1 Vertreter pro 50 versicherte Personen bzw. Rentenbezüger gewählt werden.

Der Stiftungsrat definiert die Bestimmungen für die Ernennungen.

4.2 Amtsdauer und Vergütung

Die Mitglieder der Versammlung bleiben **vier Jahre** im Amt und können wiedergewählt werden.

Das Mandat endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod. In einem solchen Fall übernimmt der erste Nachrückkandidat aus den letzten durchgeführten Wahlen das Amt für die restliche Amtsdauer.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten keine pauschale Entschädigung oder Sitzungsgelder. Es werden nur die ihnen eventuell **entstandenen Spesen** vergütet.

4.3 Wahlen

Der Stiftungsrat legt die Modalitäten für die Ernennung der Vertreter auf der Grundlage eines separaten Wahlreglements fest.

4.4 Sitzungen und Beschlüsse

Die Versammlung tritt nach Bedarf zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, **mindestens** jedoch **einmal** im Jahr nach Erstellung der Jahresrechnung. Falls mindestens **ein Viertel** der Mitglieder dies verlangt, kann die Versammlung zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Stiftungsrat unter Angabe der Traktandenliste einberufen. An den Sitzungen können ohne Stimmrecht und auf Einladung der Pensionsversicherungsexperte, der Geschäftsführer oder Dritte teilnehmen

Die Entscheidungen der Versammlung werden **mit einfacher Mehrheit** der Anwesenden, den Präsidenten ausgenommen, gefasst.

Die Beschlüsse der Versammlung haben **konsultativen** Charakter.

4.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Versammlung ist ein konsultatives Organ und allgemeines Kontrollorgan des Fondo. Sie hat unter anderen die folgenden allgemeinen Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- b. Prüfung der Berichte des Kontrollorgans;
- c. Ernennung der Vertreter der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger in den Stiftungsrat;
- d. Behandlung offener allgemeiner Geschäfte.

5 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat ernannt und leitet die Verwaltung des Fondo. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsleitung können auf der Grundlage eines Outsourcing-Vertrags von der Geschäftsleitung der Fondazione EFG ausgeübt werden.

Der Geschäftsführer kann einen Teil der ihm zugeteilten Aufgaben an unterstellte Geschäftsleitungsmitarbeiter oder externe Beauftragte delegieren.

Der Geschäftsführer hat unter anderen die folgenden Hauptaufgaben:

- a. Gesamtverantwortung für die administrative, technisch-buchhalterische und kaufmännische Führung des Fondo;
- b. Umsetzung der Entscheidungen des Stiftungsrats;

- c. Beschlüsse über die Kosten für die Geschäftsleitung und die Immobilienverwaltung im Rahmen der im entsprechenden Lastenheft aufgeführten Limiten;
- d. Vorbereitung der Geschäfte und Traktanden des Stiftungsrats im Auftrag des Präsidenten;
- e. Kontaktperson für aktive versicherte Personen und Rentenbezüger;
- f. Regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat über die gesamte Geschäftsführung des Fondo;
- g. Kontaktperson für die Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde;
- h. Umsetzung sämtlicher im Anlagereglement aufgeführten Aufgaben;
- i. Überwachung des internen Kontrollsystems;
- j. Überwachung der ordnungsgemässen Buchführung des Fondo;
- k. Information des Präsidenten über unklare Zuständigkeiten;

6 REVISIONSSTELLE UND PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE

Die Kontrolle des Fondo wird durch eine Revisionsstelle und einen Pensionsversicherungsexperten wahrgenommen. Beide werden vom Stiftungsrat ernannt. Ihre Aufgaben werden durch die Art. 52c und 52e BVG geregelt.

7 VERHALTENSREGELN

Das Fondo hält die Verhaltensregeln im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend "BVG") sowie die branchenspezifischen Vorschriften für die Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) ein und wendet diese an.

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Versammlung, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie der Pensionsversicherungsexperte (nachfolgend die "unterstellten Personen") müssen die nachfolgenden Verhaltensregeln strikt einhalten.

Für die Vermögensverwaltung wurde ein Anlagereglement erlassen, das direkt aus dem vorliegenden Organisationsreglement hervorgeht.

7.1 Integritäts- und Loyalitätspflicht

Sämtliche unterstellten Personen des Fondo müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit **einwandfrei** und mit grösster **Loyalität** unabhängig und im Interesse der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger handeln.

Die treuhänderische Sorgfaltspflicht ist das oberste Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern. Sie beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen sowie das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten. Die Verantwortlichen des Fondo, die in die Vermögensverwaltung involviert sind, tätigen Anlagen in Wertpapiere nur, wenn sie diese Geschäftsart genau kennen und die Risiken, die mit diesen Geschäften verbunden sind, verstanden haben.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

Die internen unterstellten Personen obliegen der **Treuepflicht** gegenüber des Fondo.

Bei der Ausübung ihrer Funktion handeln sie unabhängig von den Interessen Dritter und sorgen dafür, dass keine **Interessenkonflikte** aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation entstehen.

Die Verantwortlichen des Fondo sind dafür besorgt, dass die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger sowie die sonstigen Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit **informiert** werden.

7.2 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter des Fondo sind verpflichtet, Probleme oder Informationen über die persönliche und finanzielle Situation aktiver versicherter Personen oder von Rentenbezügern, über die sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben, streng **geheim** zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei dem Fondo fort.

7.3 Interessenkonflikte

Die unterstellten Personen dürften **keinen dauerhaften Interessenkonflikten** unterliegen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden den entsprechenden Entscheidungsgremien **offengelegt**. Derselben Offenlegungspflicht unterliegen auch Dritte, sofern sie in die Entscheidungsprozesse des Fondo einbezogen sind.

Potenziell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen insbesondere durch:

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fondo;
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien;
- Substanzielle finanzielle Beteiligungen;
- enge private oder geschäftliche Beziehungen;
- Enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern, wenn es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner des Fondo handelt.

Bei den nachfolgenden Geschäftsprozessen und Transaktionen ist besonders darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte entstehen:

- Vergabe von Mandaten (z.B. Vermögensverwaltung, IT, Beratung, Bau);
- Handel mit Wertschriften;
- Kauf, Verkauf oder Sanierung von Immobilien.

Die **unterstellten Personen** müssen **jährlich** über ihre Interessenbindungen **informieren**. Zu diesen zählen insbesondere wirtschaftlich Berechtigte von Firmen, die mit dem Fondo eine Geschäftsbeziehung unterhalten.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, ergreift das entsprechende Entscheidungsgremium die erforderlichen Massnahmen, um das Problem zu lösen.

Für die betroffene Person kann dies die Einstellung des entsprechenden Geschäfts bzw. den Rücktritt oder die Dispensierung von einer ausgeübten Funktion, für den Geschäftspartner den Ausschluss aus dem laufenden Geschäft bedeuten.

Sämtliche **externen Personen**, die mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung beauftragt sind, oder die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen, die beauftragt sind, diese Aufgaben wahrzunehmen, dürfen im Stiftungsrat nicht vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Geschäftsleitungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für das Fondo aufgelöst werden können.

Im Geschäftsbericht werden die Namen der Experten, der Finanzberater und der beauftragten externen Vermögensberater offengelegt.

7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Als **nahestehende Personen** gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sowie Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Grosseltern, Geschwister, Enkel).

Bei Rechtsgeschäften dem Fondo, die mit Mitgliedern des Stiftungsrats, angeschlossenen Arbeitgebern, natürlichen oder juristischen Personen, mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung beauftragten Personen abgeschlossen werden, sowie bei Rechtsgeschäften dem Fondo, die mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, die den oben genannten Personen nahestehen, müssen die üblichen **Marktbedingungen** erfüllt sein. Zudem müssen diese Geschäfte anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung einer **externen Revision unterzogen** werden.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind **Alternativangebote** einzuholen. Der Zuschlag muss mit **grösstmöglicher Transparenz** erfolgen.

7.5 Eigengeschäfte und materielle Vorteile

Die Mitarbeiter des Fondo, vor allem die mit der Vermögensverwaltung des Fondo beauftragten Personen, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen. Für die Organe, die bei der Bank angestellt sind, gelten die internen Regelungen der Bank.

Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter des Fondo erhalten keinerlei Entschädigung und ziehen aus ihrer Tätigkeit zugunsten des Fondo **keine wirtschaftlichen** oder finanziellen Vermögens**vorteile**. Eventuell erhaltene Leistungen und Begünstigungen müssen folglich dem Fondo **zurückerstattet** werden. Eine Ausnahme bilden eventuelle kleinere Gelegenheitsgeschenke, deren Entgegennahme in den nachfolgenden Abschnitten geregelt ist.

7.6 Bestechung

Was Leistungen, Handlungen, Unterlassungen jeglicher Art, die an die Geschäftstätigkeit geknüpft sind, anbelangt, sind die unterstellten Personen nicht dazu befugt, öffentlichen Angestellten, Kunden, Lieferanten, Vertretern, Subunternehmern oder ihren Angestellten direkt oder indirekt unrechtmässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

Die unterstellten Personen dürfen sich keine unrechtmässigen Vorteile versprechen lassen und keine solchen erbitten oder annehmen, weder zu ihren eigenen Gunsten noch zugunsten von Verwandten, Partnern, Freunden, Bekannten oder anderen Dritten.

Eine Ausnahme bilden Gelegenheitsgeschenke im Sinne des nachfolgenden Abschnitts.

7.7 Einladungen, Geschenke und andere persönliche finanzielle Vorteile

Interne unterstellte Personen dürfen keine Einladungen, Geschenke oder andere persönliche Vorteile akzeptieren, die sie nicht auch erhalten hätten, wenn sie die von ihnen innerhalb

dem Fondo bekleidete Position nicht innegehabt hätten. Eine Ausnahme bilden Einladungen oder Gelegenheitsgeschenke gemäss den Absätzen 2 und 4.

Die Teilnahme zu marktkonformen Bedingungen ist an Veranstaltungen gestattet, deren Hauptziel der Stiftung von Nutzen ist. Allerdings müssen sich diese Anlässe in der Regel auf einen Tag beschränken. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Stiftungsrats.

Private Einladungen ohne ein klares Firmenziel sind untersagt. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Stiftungsrats.

Ein Gelegenheitsgeschenk darf den Betrag von 300 Franken pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Übersteigt der Wert eines Geschenks diesen Betrag, ist die Genehmigung des Präsidenten des Stiftungsrats einzuholen.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von:

- Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen);
- Kick-Backs, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen.

Wenn von den persönlichen Vermögensvorteilen nahestehende Personen profitieren, wird davon ausgegangen, dass der Verantwortliche einen direkten Vorteil daraus zieht.

7.8 Unterweisung und Einhaltung der Bestimmungen

Die Stiftung stellt den unterstellten Personen die aktualisierte Version dieses Reglements zur Verfügung.

Die internen unterstellten Personen werden über die Anwendung dieses Reglements bei ihrer Anstellung und in periodischen Abständen informiert.

Die unterstellten internen und die externen Personen händigen dem Fondo in der Regel jährlich eine schriftliche Bestätigung aus, in der sie sich zur Einhaltung der festgelegten Bestimmungen verpflichten.

Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Präsidenten des Stiftungsrates vorgelegt und der externen Revision unterbreitet. Diese prüft im Sinne von Art. 52c Abs. 1 Bst. c., ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

8 HAFTUNG

Die mit der Führung, Geschäftsleitung, Verwaltung und Kontrolle des Fondo beauftragten Personen haften für **Schäden**, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit **vorsätzlich** oder **fahrlässig** verursacht haben.

9 BVG

Für alle Aspekte, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des BVG und die entsprechenden Verordnungen verwiesen.

10 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am 26. Juli 2017 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement kann über das Intranet abgerufen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt der in italienischer Sprache verfasste Text dieses Reglements.

Vom Stiftungsrat genehmigt

Lugano, 26. Juli 2017